

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 33/2025 Ausgabetag: 02.10.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. 2. Änderungssatzung vom 30.09.2025 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 10.10.2011

2. Änderungssatzung vom 30.09.2025 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 10.10.2011

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2004 (GV. NW S. 664), und der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 10.10.2011:

Artikel I

§ 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Er wird wie folgt neu gefasst.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss zwingend an:

- a) die/der Bürgermeister/in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
- b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
- c) eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landgerichtes Bielefeld bestellt wird,
- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Bielefeld bestellt wird,
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird,
- f) eine Vertretung der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Gütersloh als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden,
- h) eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die oder der durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird,
- i) eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,
- j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
- k) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen oder zu wählen.

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII angehören.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) und e) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück werden wie folgt geändert:

- In dem bisherigen Absatz 2 Nr. 2 werden Buchst. d) und e) gestrichen und wie folgt ersetzt:
- d) die sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ergebenden Aufgaben, wie:
 - aa) die Bedarfsplanung über Tageseinrichtungen für Kinder (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 32 KiBiz),
 - bb) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten (§ 52 KiBiz),
 - cc) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§§ 42 und 43 KiBiz),
 - dd) die Festsetzung der Elternbeiträge (§ 51 KiBiz),
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und -schöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz - JGG).

Artikel II

Die Änderungen treten zum 01.11.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 30.09.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Christoph Krahn
Erster Beigeordneter